

BGer 6A.36/2004 vom 4. August 2004

Bundesgericht, 2004-08-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6A.36_2004

FR: TF 6A.36/2004 du 4 août 2004

IT: TF 6A.36/2004 del 4 agosto 2004

Regeste

Straf- und Massnahmenvollzug

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ist nur soweit zur Beschwerde legitimiert, als er ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des angefochtenen Entscheids hat (Art. 103 lit. a OG). Dieses Interesse besteht im praktischen Nutzen, den die erfolgreiche Beschwerde ihm eintragen würde, das heisst in der Abwendung eines materiellen oder ideellen Nachteils, den der angefochtene Entscheid für ihn zur Folge hätte (BGE 120 Ib 379 E. 4b S. 387; Urteil 1A.293/2000 vom 10. April 2001 E. 1b, in: ZBl 103/2002 S. 486). Vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses wird nur ausnahmsweise abgesehen, wenn sich eine gerügte Rechtsverletzung jederzeit wiederholen könnte und eine rechtzeitige gerichtliche Überprüfung im Einzelfall kaum möglich wäre (vgl. Peter Karlen, Verwaltungsgerichtsbeschwerde, in: Prozessieren vor Bundesgericht I, 2. Aufl., Basel 1998, S. 102 Ziff. 3.37; Alfred Kölz/Isabelle Häner, Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechts-pflege des Bundes, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 194 N 539 f.). Der Beschwerdeführer stellt vor Bundesgericht keinen Antrag auf probeweise Entlassung. Vielmehr kritisiert er, dass die Vorinstanz ihm im kantonalen Verfahren unzutreffenderweise eine solche Absicht unterstellt habe, und er fügt an, es sei auf die diesbezüglichen Ausführungen der Vorinstanz nicht einzugehen. Denn es gehe nicht um den Entscheid über die probeweise Entlassung, sondern nur um die Frage, ob der angefochtene Entscheid verfahrenskonform zustande gekommen sei, bzw. konkret, ob ein neues psychiatrisches Gutachten als Grundlage des Entscheids hätte angeordnet werden müssen. Wenn die vom Beschwerdeführer im kantonalen Verfahren verlangte neue psychiatrische Begutachtung aber nicht im Zusammenhang mit der Frage der probeweisen Entlassung steht, ist schlicht nicht ersichtlich, was er mit der Begutachtung erreichen will bzw. was für einen praktischen Nutzen sie für ihn haben könnte. Seine jeder Begründung entbehrende Behauptung, er sei "als Verurteilter im Verwahrungsvollzug durch den angefochtenen Entscheid beschwert" (Beschwerde S. 3 oben), ist nicht nachvollziehbar. Da der Be-schwerdeführer sein Gesuch um erneute psychiatrische Begutachtung bei einer späteren Prüfung der Frage, ob er probeweise zu entlassen ist, wird vorbringen können, liegt im Übrigen auch offensichtlich kein Fall vor, in dem ausnahmsweise vom Erfordernis des aktuellen praktischen Interesses abgesehen werden könnte. Unter diesen Umständen ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 2

Es mag nur angemerkt werden, dass die Ausführungen der Vorinstanz zur Frage der erneuten Begutachtung, auf die hier verwiesen werden kann, überzeugend sind. Auch

materiell erscheint die Beschwerde als offensichtlich unbegründet.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die bundesgerichtlichen Kosten zu tragen (Art. 156 Abs. 1 OG). Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung ist zufolge offensichtlicher Aussichtslosigkeit der Beschwerde in Anwendung von Art. 152 OG abzuweisen. Der finanziellen Situation des Beschwerdeführers wird durch eine reduzierte Gerichtsgebühr Rechnung getragen (Art. 153a Abs. 1 OG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.